

Kinder oder Jugendliche?

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ist nach dem Jugendschutzgesetz ein Kind. Alle zwischen 14 und 18 Jahren werden als Jugendliche bezeichnet.

Personenberechtigte oder Erziehungsbeauftragte?

Personenberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund.

Erziehungsbeauftragte können Personen über 18 Jahre sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personenberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Also beispielsweise die Lehrerin oder der Ausbilder.

Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht!

Für den Coach besteht Aufsichtspflicht, sobald er/sie mit dem Jugendlichen etwas unternimmt. Also etwa der gemeinsame Besuch einer Veranstaltung oder einer Gaststätte.

Müssen die Eltern ausdrücklich der Coaching-Beziehung zustimmen?

Nein, eine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Erlaubnis brauchen Sie nicht. Allerdings ist es natürlich hilfreich, wenn die Eltern davon wissen und Ihre Beziehung unterstützen.

Was heißt Aufsichtspflicht?

Durch die Einhaltung der Aufsichtspflicht sollen sowohl die Kinder oder Jugendlichen wie auch Dritte vor Schäden bewahrt werden.

Die Aufsichtspflicht gliedert sich in drei Punkte:

- **Vorsorgliche Belehrung und Warnung** vor Gefahren und Vorschriften
- **Überwachung**, ob die Belehrungen und Warnung auch umgesetzt werden.
- **Eingreifen bei Gefährdung** der Jugendlichen oder Dritter durch die Jugendlichen.

Die Begleitung durch Erziehungsberechtigte hebt einige Regelungen des Jugendschutzes auf!

Gemeinsam dürfen sie:















- Sich ohne zeitliche Begrenzung in Gaststätten oder in der Disco aufhalten.
- Im Kino bleiben, auch wenn der Film länger dauert als bis zu der für das Alter vorgeschriebenen Zeitgrenze.

Allgemein gilt: Nicht alles was das Jugendschutzgesetz erlaubt, müssen Jugendliche auch dürfen. Eltern bzw. die Personenberechtigten haben das letzte Wort!

Jugendschutz in Alltag und Freizeit

QUALIPASS


Servicestelle Qualipass der Jugendstiftung Baden-Württemberg – www.qualipass.info

Grenzen durch das Jugendschutzgesetz	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahren
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung von Eltern oder Erziehungsberechtigten.	Nur in Begleitung von Eltern oder Erziehungsberechtigten.	bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtclubs ...			
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos	Nur in Begleitung von Eltern oder Erziehungsberechtigten.	Nur in Begleitung von Eltern oder Erziehungsberechtigten.	bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (z.B. Jugendhaus)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen . Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit.			
Abgabe/Verzehr von Branntwein und brantweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln.			
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier oder Wein		 Erlaubt im Beisein der Eltern	✓
Abgabe/Konsum von Tabakwaren			
Kinobesuch Nur bei Freigabe des Film und Vorspanns für das jeweilige Alter!	bis 20 Uhr Ohne Zeitbegrenzung in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.	bis 22 Uhr Ohne Zeitbegrenzung in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.	bis 24 Uhr Ohne Zeitbegrenzung in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
Abgabe/Gebrauch von Videos und Computerspielen entsprechend der Altersfreigabe!	✓	✓	✓

Jugendschutz in der Arbeitswelt

QUALIPASS

Servicestelle Qualipass der Jugendstiftung Baden-Württemberg – www.qualipass.info

Jobben erlaubt?	Rahmenbedingungen
12 Jahre oder jünger	 Das Mindestalter um einen Job – und dann auch nur mit Einschränkungen – annehmen zu dürfen ist 13 Jahre!
13 und 14 Jahre	Max. 2 Stunden pro Tag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Nur leichte Tätigkeiten, z.B. Babysitten oder Zeitschriften austragen.
15 bis 18 Jahre	Max. 8 Stunden pro Tag zwischen 6.00 und 20 Uhr, während der Schulzeit allerdings nur max. 2 Stunden pro Tag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Samstag und Sonntag darf nicht gearbeitet werden. Einzelne Ausnahmeregelungen für Gastgewerbe, Krankenhaus u.ä. In den Schulferien dürfen bis zu 4 Wochen oder 20 Arbeitstage gejobbt werden.
Ab 18 Jahren	Keine Einschränkungen mit Ausnahme der Begrenzung durch Schul- oder Ausbildungszeit mehr.
Allgemein gilt: Jugendliche unter 18 Jahren brauchen das Einverständnis ihrer Eltern, die Schulzeit ist absolut tabu und die Arbeit darf nicht die Schulfähigkeit beeinträchtigen!	
Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit: Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis, die man beim Arbeitsamt beantragen muss. Ausnahme: Staatsangehörige der EU oder mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung.	

Was ist mit Steuern und Versicherungen?

Nebenjob: Wenn man irgendwo regelmäßig jobbt, dabei aber nicht mehr als 400 € im Monat verdient, zählt das zu den „**Geringfügigen Beschäftigungen**“.

Steuern muss man selber keine zahlen, sofern man beim Finanzamt einen „**Freistellungsantrag**“ gestellt hat. Mehrere kleine Jobs werden aber zusammen gezählt, nicht jedoch das Lehrlingsgehalt!

Bei regelmäßig mehr als 400 € im Monat geht der Anspruch auf kostenfreie Mitversicherung bei der Krankenversicherung der Eltern verloren – das gilt auch für Studenten!

Ferienjob: Der Ferienjob ist eine „**Kurzfristige Beschäftigung**“, solange es nicht länger als zwei Monate am Stück oder insgesamt maximal 50 Arbeitstage im Jahr sind.

Sozialversicherungen fallen hier nicht an, allerdings braucht man eine **Lohnsteuerkarte**. Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer, so dass dann der Arbeitgeber die Lohnsteuer alleine trägt. Das gilt allerdings nur für kurzfristige oder geringfügige Beschäftigungen. Sollten trotzdem Steuern abgezogen werden, kann man versuchen, sie am Jahresende über die Lohnsteuererklärung zurück zu bekommen. Vorausgesetzt, man ist unter dem Grundfreibetrag geblieben, der 2007 bei 7.664 € lag.

Jobben und Kindergeld:

Wenn Jugendliche zuviel verdienen, kann das zur Streichung des Kindergeldes führen. Um Anspruch auf Kindergeld zu haben, dürfen die gesamten Einkünfte und Bezüge eines Kindes im ganzen Jahr eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Für 2007 lag diese Grenze bei 7.680 €